

## Mandatsbedingungen

der

CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Esplanade 41

20354 Hamburg

(im Folgenden: „Gesellschaft“)

### 1. Gegenstand des Mandates

- (1) Der Mandant/Die Mandanten beauftragt/beauftragen die Gesellschaft mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung in jeweils genau umschriebenen Angelegenheit.
- (2) Eine Erweiterung des Mandatumfanges wird ausschließlich schriftlich vereinbart.

### 2. Begrenzung des Beratungsumfanges

- (1) Die durch die Gesellschaft zu erbringende Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung ist nicht Gegenstand des Auftrages.
- (2) Die Gesellschaft wird ihm überlassene Unterlagen und Informationen nur in dem Umfang auswerten, der durch den Gegenstand des Mandates gem. Ziff. 1 vorgegeben ist. Die Parteien vereinbaren, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Unterlagen und Informationen daraufhin zu prüfen, ob weiterer Beratungsbedarf des Mandanten besteht.

### 3. Bearbeiter des Mandates

Der Rechtsanwalt, der den Auftrag bearbeitet, ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages fachkundige Mitarbeiter oder fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### 4. Mitwirkung des Mandanten/der Mandanten

- (1) Der Mandant/Die Mandanten ist/sind verpflichtet, die Gesellschaft über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke zu übermitteln. Dies gilt auch für bei dem Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke.
- (2) Die Gesellschaft kann die ihnen von dem/den Mandanten erteilten Informationen als zutreffend unterstellen und ist nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen anzustellen. Der Mandant/Die Mandanten ist/sind verpflichtet, die ihm/ihnen überlassene Briefe und Schriftsätze stets sorgfältig zu lesen sowie insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffend und vollständig erfasst sind; der Mandant/die Mandanten hat/haben die Gesellschaft auf eine unzutreffende oder unvollständige Erfassung des Sachverhaltes unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Der Mandant ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung zu unterrichten, falls und soweit er diese im Zusammenhang mit dem der Gesellschaft erteilten Mandat in Anspruch nehmen will. Soweit die Gesellschaft auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen, wird die Gesellschaft gegenüber der Rechtsschutzversicherung ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

### 5. Rechtsanwaltsvergütung

- (1) Die Abrechnung des Mandates erfolgt nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder aufgrund einer, gesondert abzuschließenden, Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zu Beginn sowie im Verlauf des Auftrages angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- (3) Mehrere Auftraggeber haften für das Anwaltshonorar als Gesamtschuldner.
- (4) Der Mandant tritt seine von der Gesellschaft geltend zu machenden Hauptsache-, Kostenerstattungs- oder gegen die Justizkasse gerichteten Ansprüche auf Rückzahlung von Kostenvorschüssen an die Gesellschaft in Höhe ihrer Vergütungsansprüche aus allen von ihm erteilten Mandaten mit der Ermächtigung ab, die Abtretung offen legen. Die Gesellschaft wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

### 6. Kostenerstattungsansprüche in arbeitsgerichtlichen Verfahren

Gemäß § 12a Abs. 1 ArbGG besteht bei arbeitsgerichtlichen Prozessen in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

### 7. Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung der Gesellschaft für Vermögensschäden wird auf einen Höchstbetrag von € 2.500.000,- (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend EURO) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- (2) Der Mandant hat die Möglichkeit, über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältin hinaus für das Mandat eine zusätzliche Versicherung abzuschließen, die Deckung für Vermögensschäden auch über den Betrag der Haftungsbeschränkung hinaus gewährleistet. Der Abschluss einer Zusatzversicherung setzt einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Mandanten bei Kostenerstattung voraus.

#### 8. Datenschutz

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten. Er darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einsicht in die gespeicherten Daten möglich ist.

- (2) Darüber erklärt der Mandant die Hinweise zum Datenschutz erhalten zu haben.

#### 9. Verwendung von Telefax und E-Mail

- (1) Soweit der Mandant/die Mandanten der Gesellschaft einen Telefaxanschluss mitteilt/mitteilen, erklärt er/erklären sie sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft ihm/ihnen ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant/Die Mandanten wird/werden die Gesellschaft gesondert darauf hinweisen, wenn Einschränkungen zu beachten sind, so wenn zum Beispiel Faxensendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- (2) Soweit der Mandant/die Mandanten der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse mitteilt/mitteilen, willigt er/willigen sie ein, dass die Gesellschaft ihm/ihnen ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten/Den Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und die Gefahr, dass eine E-Mail Viren oder sonstige Schadsoftware enthalten kann, nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 10. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Gesellschaft wird die ihm im Rahmen des Auftrages überlassenen Unterlagen auf Wunsch des Mandanten/der Mandanten bei Beendigung des Mandates an den Mandanten/die Mandanten herausgeben. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihm überlassene Unterlagen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab Beendigung des Mandates, ohne vorherige Ankündigung zu vernichten.

Vorstehende Mandatsbedingungen habe ich gelesen. Sie werden Grundlage meines Auftrags an die Gesellschaft.

\_\_\_\_\_, den  
Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel und) Unterschrift